

Statuten des Vereins Medienkritik Schweiz

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Medienkritik Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz liegt dort, wo der Vorsitzende des Vorstands seinen jeweiligen Wohnsitz hat.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Stärkung der Medienkritik in der Schweiz.

Er kann alle Tätigkeiten vornehmen, die dem Zweck dienlich sind. Insbesondere kann der Verein

- a) den medienkritischen Diskurs fördern,
- b) Studien zur Medienkritik und Medienselbstkritik durchführen,
- c) eigene Stellungnahmen abgeben,
- d) medienkritische Aktivitäten Dritter unterstützen.

Der Verein kann Dienstleistungen und Produkte anbieten.

Er kann sämtliche rechtsgeschäftlichen Bindungen eingehen, die mit der Durchführung des Vereinszwecks in Zusammenhang stehen, und sich an anderen juristischen Personen beteiligen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Finanzielle Mittel

Art. 3 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, durch öffentliche und private Fördermittel und/oder durch Produkte und Dienstleistungen.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 4 Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein ist offen für natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und allfällige Aus-

schlüsse entscheidet der Vorstand, ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes und durch dessen schriftliche Beitrittsbestätigung erworben (Brief/E-Mail).

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (Brief/E-Mail).

Dauer

Art. 7 Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung durch den Vorstand einberufen. Der Termin wird mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Brief/E-Mail). Der Einladung sind die Traktanden und die Anträge beizulegen.

Art. 10 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine solche ist überdies einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt.

Art. 11 Anträge zur Traktandierung müssen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen (Brief/E-Mail). Die Anträge sind nur gültig, wenn sie eine Begründung enthalten.

Art. 12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Er/sie hat keinen Stichtscheid. Es ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Ad-hoc-Generalversammlungen sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und einer solchen ausdrücklich zustimmen.

Art. 14 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren sowie deren Abberufung;
- c) Aufsicht über die Organe, Abnahme der Tätigkeitsberichte sowie der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über das Budget (mit Möglichkeit der Delegation an den Vorstand);
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins;
- g) Umwandlung der Rechtsform.

Art. 15 Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden nicht als Stimmen gezählt.

Zur Auflösung des Vereins, zur Statutenänderung und zur Änderung der Rechtsform bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist beliebig möglich.

Art. 17 Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen eine(n) Vorsitzende(n), welcher/welchem die Koordination und Organisation des Vorstandes obliegt. Der/die Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

Art. 18 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse und Pflichten zu, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind, sowie solche, die von der Generalversammlung an ihn delegiert werden. Namentlich sind dies:

- a) das Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) das Führen sämtlicher Angelegenheiten des Vereins;
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) die Organisation, Administration und Rechnungsführung;
- e) die Delegation von Aufgaben an geschäftsführende Personen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen;
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 19 Damit Handlungen des Vorstandes gegenüber Dritten Rechtsverbindlichkeit zukommt, bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder (zu zweien) oder der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds gestützt auf eine ausdrückliche Ermächtigung in einem Protokoll des Vorstandes.

Art. 20 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Art. 21 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Zirkularbeschlüsse (Brief/E-Mail) sind möglich, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht als Stimmen gezählt.

Revisionsstelle

Art. 22 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.

Art. 23 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

- Art. 24 Die Auflösung des Vereins erfolgt aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen.
- Art. 25 Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsmögens.

Schlussbestimmungen

- Art. 26 Diese Version der Statuten ersetzt die Version vom 24. Februar 2010. Sie wurde von der Generalversammlung vom 10. November 2011 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, den 10. November 2011